

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



**Die Verantwortung der
Jugendhilfe für den
Schutz der Kinder
vor sexueller Gewalt**

**Was muss Jugendhilfe
leisten, wie kann sie
helfen? Mit wem soll
sie wie kooperieren?**

Thesen und Leitlinien des Workshops
am 15. und 16. Juni 1998 in Potsdam

Der Workshop wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:
Verein für Kommunalwissenschaften e.V.
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

Satz und Layout:
Roland Kühne
Kirschzeile 24
12459 Berlin

Herstellung:
Verein für Kommunalwissenschaften e.V.

Berlin 1999

Hinweis zur Online-Ausgabe:
Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Seit Januar 2003 besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunterzuladen. Alle Texte sind schreibgeschützt, das heißt, sie können nicht verändert werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER <i>Leiter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendhilferecht und Tageseinrichtungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn</i>	
Leitlinien für die fachliche Kooperation bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen	6
Zusammenfassung der Arbeitsgruppe 1: VERENA BARTELS, <i>Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Mannheim-Süd</i>	
Handlungsmöglichkeiten und Leistungen der Jugendhilfe	11
Zusammenfassung der Thesen der Arbeitsgruppe 2: SUSANNE POLLER, <i>Außenstellenleiterin der Abteilung Soziale Dienste des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf</i>	
Möglichkeiten, Grenzen sowie Verfahren der Kooperation der Jugendämter mit Ärzten, Psychologen, Polizei, Gerichten und Schulen	14
Zusammenfassung der Thesen und Leitlinien der Arbeitsgruppe 3: DR. WOLFGANG RAACK, <i>Direktor des Amtsgerichts Kerpen</i> , und DAGMAR FREUDENBERG, <i>Staatsanwältin, Leiterin eines Sonderdezernates „Sexuelle Gewalt“ der Staatsanwaltschaft Göttingen</i>	
Leitlinien für den Hilfeplanprozess in Fällen sexueller Gewalt gegen Kinder und Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte in der Jugendhilfe	18
Zusammenfassung der Leitlinien der Arbeitsgruppe 4: WULFHILD REICH, <i>Mitarbeiterin für Grundsatzfragen - Kinderschutz, Mädchen- und Frauenarbeit - beim Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart</i>	
Was man voneinander wissen muss - Anforderungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Berufszweige, die in diesem Feld tätig sind	22
Zusammenfassung der Thesen der Arbeitsgruppe 5: MAUD ZITELMANN, <i>Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main</i>	
Anforderungen an Leitungskräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe zum Umgang mit Risiken sozialpädagogischer Arbeit	27
Zusammenfassung der Thesen und Leitlinien der Arbeitsgruppe 6: HELGA SCHMIDT-NIERAESE, <i>Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Mannheim</i>	

Vorwort

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist kein neues Phänomen. Allerdings ist die Sensibilität für dieses Thema und damit auch die Aufmerksamkeit in den Medien in den letzten Jahren außerordentlich gewachsen. Diese Entwicklung ist durchaus zu begrüßen, wenn sie nicht gleichzeitig verbunden wäre mit einer zunehmenden Emotionalisierung des Themas und die Gefahr, dass letztlich nicht das Wohl des Kindes, sondern die Interessen Erwachsener im Mittelpunkt stehen.

Kinder sind darauf angewiesen, dass Staat und Gesellschaft alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, um sie vor gewalttätigen und sexuellen Übergriffen wirksam zu schützen. Kinder haben Anspruch auf Schutz vor jeder Form von sexuellem Missbrauch und Gewalt. Dieser Anspruch richtet sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe, gegen Polizei und Justiz sowie gegen Jugendämter und professionell Helfende. Mindestens ebenso wichtig für die Gewährleistung eines umfassenden Schutzes ist, dass alle diejenigen, die im persönlichen Nahbereich der Kinder leben und mit ihnen zu tun haben, Hilferufe aufmerksam wahrnehmen sowie bereit und in der Lage sind, die notwendige Hilfe selbst oder durch andere sicherzustellen.

Jugendhilfe ist dabei zweifach gefordert:

- präventiv, also im Hinblick auf die Verhinderung sexueller Gewalt gegen Kinder;
- intervenierend, also in den Fällen, in denen sie von der Anwendung sexueller Gewalt gegen ein Kind erfährt und darum bemüht ist, das Kind vor weiteren Angriffen zu schützen.

Dieser zweite Bereich war Gegenstand des Workshops, den der Verein für Kommunalwissenschaften am 15. und 16. Juni 1998 in Potsdam veranstaltet hat. Wie unter einem Brennglas bündelt die fachliche Arbeit im Kinderschutz alle Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe:

- gesellschaftliche und individuelle Faktoren,
- die innerfamiliäre Dynamik,
- geschlechtsspezifische und kulturelle Faktoren,
- den möglichen Konflikt zwischen staatlichem Schutzauftrag für das Kind und der Achtung der elterlichen Erziehungsverantwortung,
- die Schwierigkeiten bei der Klärung eines geäußerten Verdachts und die Abwägung unterschiedlicher Risiken im Hinblick auf die Belastung von Kindern und Jugendlichen,
- die Abwägung der Vorteile und Risiken der einzelnen Hilfestrategien (Hilfe für das Kind durch Hilfe für die Familie, durch Einschaltung des Familiengerichts oder durch strafrechtliche Maßnahmen gegen die Täter),
- die Entscheidung über die Kooperation mit anderen Instanzen im Hinblick auf deren unterschiedliche Aufträge.

Das Jugendamt und seine Dienste nehmen bei der Bewältigung dieser komplexen und risikoreichen Fragestellung eine Schlüsselfunktion ein. Damit die beteiligten Fachkräfte den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden können, bedarf es fachlicher Kompetenz und organisatorischer Rahmenbedingungen als Teil eines umfassenden Qualitätsmanagements.

Dazu gehören Leitlinien für das sozialpädagogische Handeln bei sexueller Gewalt gegen Kinder, die ein strukturelles Vorgehen gewährleisten. Die in den einzelnen Arbeitsgruppen dieses Workshops erarbeiteten Ansätze basieren auf Konzeptionen und Richtlinien, die bereits in verschiedenen Kreisen und Städten zur Anwendung kommen und dort ihre Bewährungsprobe bestanden haben. Die vorgelegten Ergebnisse sind daher nicht nur das Produkt fachlicher Diskurse, sondern auch das Substrat einschlägiger praktischer Erfahrung.

Die in dem Band zusammengefassten Überlegungen sind auch ein wertvoller Baustein in dem Bemühen der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien um den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt, wie es zuletzt in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 seinen Ausdruck gefunden hat.

MINISTERIALRAT DR. REINHARD WIESNER

Leiter der Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendhilfe,

Kinder- und Jugendhilferecht und Tageseinrichtungen

im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn

Leitlinien für die fachliche Kooperation bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen¹

Zusammenfassung der Leitlinien der Arbeitsgruppe 1:

VERENA BARTELS, *Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Mannheim-Süd*

Im Spannungsfeld zwischen möglichst wenigen Eingriffen in die Familie (auch Teil-Familien und Stieffamilien) und der staatlichen Verpflichtung zum Schutz und zur Hilfe für das Kind steht das **Wohl des Kindes im Mittelpunkt**. Damit ist nicht nur eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung gemeint, sondern ganz konkret der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (§ 1 Absatz 3, Ziffer 3 SGB VIII), selbst wenn diese Gefahr von der eigenen Familie ausgeht.

Die Gefahren, denen Mädchen und Jungen ausgesetzt sind, umfassen:

- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung,
- sexuelle Gewalt,
- Vernachlässigung.

Die Jugendhilfe ist beauftragt, den Schutz der Kinder vor diesen Gefahren zu gewährleisten. Zu diesem Ziel müssen Professionelle aus unterschiedlichsten Fachrichtungen zusammenarbeiten.

Um den aus dieser Zusammenarbeit resultierenden Schwierigkeiten wirkungsvoll zu begegnen, sind **Leitlinien zur fachlichen Kooperation bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen** entwickelt worden, die es ermöglichen, betroffenen Mädchen und Jungen koordinierte fachliche Hilfe geben zu können.

Die Leitlinien sind für alle Beteiligten verbindlich in der Form, dass gemeinsame Absprachen getroffen werden, die nachvollziehbar, transparent und kontrollierbar sind. Grundlage der Absprachen ist der gesetzliche Auftrag der jeweiligen Institution.

Die Leitlinien formulieren **Qualitätsstandards** im Umgang mit dem Thema „sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen“ und haben handlungsleitende Funktion.

Das Forum der Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen ist die so genannte **Helfer/innen-Konferenz**, mit dem Ziel, ein einheitliches Handlungskonzept im konkre-

¹ Berücksichtigt wurden die Richtlinien für die fachliche Kooperation bei Kindesmisshandlung/sexuellem Missbrauch im Landkreis Konstanz, erarbeitet vom Fachbeirat der Beratungs- und Vertrauensstelle für Kindesmissbrauch und sexuellem Missbrauch unter Federführung des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz, Benediktinerplatz in 78459 Konstanz, Stand: 1. Januar 1996, sowie das Gesamtkonzept des Jugendamtes Stuttgart zum Umgang mit dem Thema „Sexueller Missbrauch“ vom 25. Oktober 1996 und die Leitlinien des Stadtjugendamtes Mannheim.

ten Fall zu erarbeiten. Oberstes Ziel ist der Schutz des Kindes. Das Kindeswohl hat Vorrang vor etwaigen Interessen von Eltern oder anderen Bezugspersonen und Institutionen.

Handlungskonzept

Präambel

Grundsätze der Verdachtsklärung müssen sich an der Klärung folgender Fragen orientieren:

- Wer hat vor Ort fachliche Kompetenz?
- Wer hat den Verdacht? (Aufdeckung sollte dort stattfinden - unter fachlicher Anleitung/Fachberatung -, wo der Verdacht entstanden ist.) Verwandte/Bekannte können sich an das Jugendamt oder an Beratungsstellen wenden.
- Wie lauten die Hypothesen, wie lauten die Alternativhypothesen? (Das heißt, welche möglichen anderen Kausalerklärungen sind denkbar?)

Da es sich bei der Aufklärung eines Verdachts auf sexuelle Gewalt um einen subjektiven Bewertungsprozess handelt, der neben fachlicher Unsicherheit auch persönliche Betroffenheit auslöst, sind folgende Schritte zu beachten, da überstürzte und unkoordinierte Hilfsmaßnahmen mehr schaden als nützen:

1. Solange der **Verdacht** nicht geklärt ist, keinesfalls einen Elternteil informieren. Der Verdacht kann als geklärt gelten, wenn der hypothesengeleitete Bewertungsprozess durch die detaillierte und spontane Aussage des Kindes über den Tathergang und die Nennung des Täters oder der Täterin validiert ist.
2. **Reflexion** der eigenen Wahrnehmung anhand einer „persönlichen Checkliste“. Gesamtkonzept des Jugendamtes Stuttgart.
3. **Kollegiale Beratung** und/oder Beratung mit der beziehungsweise dem Vorgesetzten. Im Ausnahmefall kann die Fachberatung unmittelbar in Anspruch genommen werden.
4. **Fachberatung** unter Einbeziehung einer Fachkraft der Beratungsstelle des Frauen- oder Mädchen-Notrufs beziehungsweise einer Psychologischen Beratungsstelle oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

5. Helfer/innen-Konferenz

5.1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Professionelle, wie zum Beispiel Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten, Schulen beziehungsweise Heimen und der Beratungsstelle, die unmittelbar mit dem Kind arbeiten, unter Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und einer Beratungsstelle - siehe Punkt 4 Fachberatung -, jedoch ohne Information an die Eltern, solange die Identität der Täterin oder des Täters ungeklärt ist.

5.2. Aufgaben

Problembeschreibung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Grundsätze.
Dokumentation der fachlichen Entscheidungen, die getroffen werden, und der Schritte, die nicht unternommen werden.

Fachliche Bewertung der Informationen unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung des Verdachts aus den unterschiedlichen Blickwinkeln.

Benennung einer Moderatorin, eines Moderators beziehungsweise eines Koordinators oder einer Koordinatorin, die im Wesentlichen folgende Funktion haben:

- die Helfer/innen-Konferenz zu moderieren und die Dokumentation sicherzustellen,
- auf verbindliche zeitliche und inhaltliche Absprachen zu achten,
- Rollen und Vorgehensweisen unter Beachtung möglicher Interessenkollisionen zu klären,
- der Hilflosigkeit im Helfer/innensystem entgegen zu treten und die Verantwortungsbereitschaft der Fachleute zu stärken,
- die Einhaltung der Absprachen zu kontrollieren.

Beratung, ob und welche Jugendhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Einleitung familiengerichtlicher Konsequenzen in Eilfällen. Sollte sich der Verdacht des sexuellen Missbrauchs beispielsweise durch den Vater oder die Mutter erhärten, wird bei getrennt lebenden Elternteilen eine Aussetzung des Umgangs - wenn nötig - durch Eilantrag an das Familiengericht erwirkt.

Bei zusammen lebenden Elternteilen wird eine Hilfeplankonferenz mit dem Ziel familienrechtlicher Konsequenzen einberufen, um den Schutz des Kindes vor weiterer Gefährdung zu gewährleisten.

5.3. Evaluation

Auswertung des Hilfeprozesses insonderheit einer fachlichen Bewertung und Umsetzung der Hilfeplanung entsprechend dem Ergebnis des diagnostischen Prozesses.

6. Hilfeplankonferenz nach § 36 SGB VIII

Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll gemäß § 36 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt verbindlich im Rahmen der Hilfeplankonferenz, um die Fachlichkeit im Aushandlungsprozess zwischen Fachkraft und Eltern zu fördern und zu stärken. Für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII sind die Bezirkssozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter verantwortlich.

Die Helfer/innen-Konferenzen finden zur Vorbereitung beziehungsweise Begleitung der Hilfeplanung statt.

7. Konfrontationsgespräch

Der Schutz des Kindes vor weiterer Gefährdung bei intrafamiliärem sexuellem Missbrauch ist nur durch eine räumliche Trennung zwischen betroffenem Kind und dem Verdächtigen zu gewährleisten, und erst dann erfolgt ein Gespräch mit dem oder der Verdächtigten und deren Partner beziehungsweise der Mutter des Kindes. Dieses Gespräch wird von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des ASD und einer Fachkraft geführt.

Inhalt des Gesprächs:

- Verdacht des Missbrauchs, ohne Detailangaben zu benennen,
- Grundlage des Verdachts angeben,
- Konsequenzen aufzeigen.

Gesprächsangebote für Mutter, Vater und Geschwister des Opfers über langfristige Hilfsmaßnahmen.

8. Therapeutische Angebote

Diese müssen sich an folgenden Zielen orientieren:

- individuelle Auseinandersetzung mit dem Geschehen,
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes,
- Stärkung der Beziehung zwischen betroffenem Kind und nichtmissbrauchendem Elternteil und dessen Unterstützung,
- Verantwortungsübernahme für den Missbrauch durch Täter/Täterin und Mutter/Vater.

9. Strafanzeige

Sexueller Missbrauch an Kindern ist strafbar. Aber niemand, auch nicht das Jugendamt, ist verpflichtet, ein Strafverfahren anzuregen. Allerdings ist das Jugendamt verpflichtet, den Schutz des Mädchens oder Jungen vor der Fortsetzung des Missbrauchs sicherzustellen. Sollte im Einzelfall durch die Helfer/innen-Konferenz / Hilfeplankonferenz die Entscheidung für eine Strafanzeige getroffen werden, muss im Interesse von betroffenen Mädchen oder Jungen Folgendes gewährleistet sein:

- Psychologische Vorbereitung auf den Prozess und Begleitung durch die Fachstelle sicherstellen,
- Nebenklagevertretung (spezialisierte Rechtsanwältin, spezialisierter Rechtsanwalt) sicherstellen (Kosten für Nebenklage werden vom Staat übernommen).

An der Erarbeitung der Leitlinien waren beteiligt: BETTINA FRANK, *Referentin für Hilfen für Erziehung in der Senatsverwaltung Schule, Jugend und Sport des Landes Berlin*, DOROTHEE GROß, *Mitarbeiterin des Kindesschutzteams im Bezirksamt Berlin-Kreuzberg*, SUSANNE HENKE, *Pädagogische Fachberaterin der Tageseinrichtungen für Kinder bei der Stadtverwaltung Wuppertal*, DR. UTE PROJAHN, *Heimleiterin des Rheinischen Jugendheimes Steinberg, Remscheid*, RENATE RONELLENFITSCH, *Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle Weinheim*.

Handlungsmöglichkeiten und Leistungen der Jugendhilfe

Zusammenfassung der Thesen der Arbeitsgruppe 2:

SUSANNE POLLER, *Außenstellenleiterin der Abteilung Soziale Dienste
des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf*

Vorbemerkungen

Gewalt gegen Kinder ist ein Problem, das nicht nur individuell bedingt ist, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext gesehen werden muss. Den Möglichkeiten der Jugendhilfe, Kinder vor Gewalt, besonders auch vor sexuellem Missbrauch zu schützen, sind in Anbetracht der vielfältigen Bedingungsfaktoren auch Grenzen gesetzt.

§ 1 Absatz 2 SGB VIII nimmt Bezug auf Artikel 6 Grundgesetz und verpflichtet die Institutionen der Jugendhilfe als Teil der Gesellschaft noch einmal in besonderer Weise, über die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern zu wachen, und dazu gehört auch, Kinder vor (sexueller) Gewalt zu schützen („staatliches Wächteramt“).

Vernetzung der Institutionen der Jugendhilfe

Um Kinder wirksam vor (sexueller) Gewalt zu schützen und ein professionelles Hilfeangebot sicherzustellen, ist es wichtig, die verschiedenen Angebote der Institutionen abzustimmen und ein gemeinsames Konzept zu entwickeln. Das Jugendamt trägt die Verantwortung für die Initiierung institutioneller Kooperationsprozesse.

Ziel solcher Kooperationsprozesse ist es, die örtliche Infrastruktur der Jugendhilfe, das heißt, die gesamte Palette der Jugendhilfe - so Angebote vor Ort mit ihrem spezifischen Auftrag, ihren Handlungsmöglichkeiten und Grenzen zu erfassen, aufeinander abzustimmen und bedarfsorientiert im Rahmen der Jugendhilfe weiter zu entwickeln.

Kinderschutz durch präventive Angebote/Hilfen

Durch präventive Leistungen der Jugendhilfe soll das Risiko, dass Kinder überhaupt Opfer von sexueller Gewalt werden, reduziert werden.

Zu den präventiven Leistungen gehören:

- unterschiedliche Formen und Möglichkeiten einer themenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufklärung und Information für Mädchen, Jungen, Eltern sowie Multiplikatoren, und zwar nicht nur über sexuellen Missbrauch, sondern über kindliche Sexualität und allgemeine Persönlichkeitsstärkung für Kinder und Jugendliche,
- Angebote emanzipatorischer Erziehung bereits in vorschulischen Einrichtungen,
- Frühzeitige Entlastungs- und Unterstützungsangebote, die die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien berücksichtigen.

Kinderschutz durch kind- und familienbezogene Leistungen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung

Sexuelle Gewalt und die damit verbundenen komplexen Problemlagen erfordern je nach Lage des Einzelfalls ein differenziertes Angebot an spezifischen Hilfen für die einzelnen Familienmitglieder, also für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, Geschwister, Eltern sowie für Misshandler oder die Misshandlerin.

Das Spektrum der Hilfen umfasst sowohl kurzfristig intensive als auch prozessorientiert langfristige Maßnahmen wie Beratung, Diagnostik, Therapie, zeitweilige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen - gegebenenfalls mit einem Elternteil - in spezifischen Wohnformen, Kinderschutzzentren, Bereitschaftspflegestellen, Schutzgruppen, mittel- bis langfristige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegestellen, Heimen oder sonstigen Wohnformen, etc. (§ 27 ff. SGB VIII).

Bei der Ausgestaltung der Angebote müssen geschlechtsspezifische und kulturelle Aspekte berücksichtigt werden.

Kinderschutz durch familiengerichtliche Maßnahmen

Die Jugendhilfe muss sorgerechtliche Entscheidungen nach § 1666 BGB beim Familiengericht anregen, wenn trotz angebotener Hilfen die Gefährdung des Kindes durch die Eltern nicht abgewendet werden kann. Das Gericht hat abgestufte Möglichkeiten der Intervention; häufig ist allerdings auch eine Trennung des Kindes von den Eltern die Folge.

Die Entscheidung, ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich gehalten wird, trifft in der Regel das Jugendamt als pädagogische Fachbehörde aufgrund eigener fachlicher Einschätzung (§ 50 Absatz 3 SGB VIII). In Fällen, in denen andere Institutionen beteiligt sind, ist eine Einschätzung als Ergebnis der Hilfeplanung gemeinsam zu treffen. Darüber hinaus hat auch jede andere Institution oder Privatperson die Möglichkeit, sich zum Wohle des Kindes an das Gericht zu wenden.

Kinderschutz durch unmittelbare Hilfen für Kinder und Jugendliche

Die Jugendhilfe ist verpflichtet, Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen beziehungsweise bei Not- und Konfliktlagen - unabhängig von den Eltern - unverzüglich geeignete und notwendige Hilfen anzubieten. Dazu gehören ambulante Beratungen (§ 28 SGB VIII) ebenso wie stationäre Aufnahmen (§ 42 und § 43 SGB VIII).

Wenn kein Einverständnis mit den Eltern über notwendige Schutzmaßnahmen zur Abwendung einer akuten Gefährdung des Kindes erzielt werden kann, ist das Jugendamt befugt, für einen eng begrenzten Zeitraum Kinder auch ohne Zustimmung der Eltern in Obhut zu nehmen.

Kinderschutz durch Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) / Ergänzungspfleger

Mit dem Rechtsinstrument der Verfahrenspflegschaft soll sichergestellt werden, dass die Interessen des Kindes eigenständig und autonom in einem gerichtlichen Verfahren eingebracht werden. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers erfolgt durch das Gericht und ist in der Regel erforderlich bei Interessengegensätzen zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter sowie bei Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB, verbunden mit der Trennung des Kindes von der Familie oder Entziehung der gesamten elterlichen Sorge (§ 50 Absatz 2 FGG).

Die Fragen, welche Personen mit welcher Qualifikation (zum Beispiel Rechtsanwälte, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen) diese Aufgaben übernehmen und welchen Institutionen sie (zum Beispiel Jugendamt, freie Träger der Jugendhilfe) zugeordnet werden sollen, sind in der bisherigen Fachdiskussion umstritten und nicht entschieden.

Die Ergänzungspflegschaft sichert die eigenständige Interessenvertretung von Kindern im strafrechtlichen Verfahren.

Management des Hilfeprozesses

Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt bedingt oft einen Hilfeprozess mit zahlreichen Beteiligten und der Notwendigkeit von vielen Teilschritten und Absprachen. Ein Management dieser komplexen Hilfeprozesse - siehe Hilfeprozessmanager - gewährleistet ein koordiniertes, ziel- und zeitbezogenes Vorgehen, das den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht aus den Augen verliert (§ 36 SGB VIII).

Prüfung einer Strafanzeige¹

Es bedarf in jedem Einzelfall einer sorgfältigen fachlichen Einschätzung und Abwägung der Konsequenzen, ob die Einschaltung der Polizei und damit die Einleitung eines Strafverfahrens eine effektive Hilfe für das Kind zum Schutz vor weiterer sexueller Gewalt darstellt. Neben den Betroffenen selbst kann jede Person, die von einem sexuellen Missbrauch erfahren hat, Strafanzeige erstatten.

An der Erarbeitung der Thesen waren beteiligt: BARBARA BÜTOW, *Mitglied des Beirates der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe des Vereins für Kommunalwissenschaften Berlin, Bezirksamt Berlin-Friedrichshain*, GERTRAUD DUSOLT, *Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Landeshauptstadt München*, IRENE JOHNS, *Leiterin des Kinderschutzzentrums des Deutschen Kinderschutzbundes Kiel*, ILONA KÖHLER, *Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam*, HELGA SCHMIDT-NIERAESE, *Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt Mannheim*, KARL-HEINZ STRUZYNIA, *Leiter des Jugendamtes Berlin-Hellersdorf*.

¹ Die Frage des Kinderschutzes durch Nutzung strafrechtlicher Möglichkeiten war in der fachlichen Diskussion umstritten. Unter anderem waren Vertreterinnen der Jugendämter der Auffassung, dass auch die Nutzung strafrechtlicher Möglichkeiten eine mögliche Intervention der Jugendhilfe und damit eine Form des Kinderschutzes sein kann. Vertreterinnen von Beratungsstellen lehnten eine solche Intervention mit der Begründung ab, bei einem Strafverfahren handle es sich nicht um eine Kinderschutzmaßnahme.

Möglichkeiten, Grenzen sowie Verfahren der Kooperation der Jugendämter mit Ärzten, Psychologen, Polizei, Gerichten und Schulen¹

Zusammenfassung der Thesen und Leitlinien der Arbeitsgruppe 3:

Dr. Wolfgang Raack, *Direktor des Amtsgerichts Kerpen*, und

Dagmar Freudenberg, *Staatsanwältin, Leiterin eines Sonderdezernats „Sexuelle Gewalt“ der Staatsanwaltschaft Göttingen*

1. In den letzten zehn Jahren hat sich ein erhebliches Potenzial interprofessioneller Kooperation entwickelt. **Kooperation zwischen den beteiligten Professionen ist im Interesse der betroffenen Kinder zur Vermeidung von Belastungen durch Reibungsverluste zwischen den Professionen unabdingbar.** Aufgrund der besonderen, durch das KJHG geregelten Beziehung kommt hierbei dem Jugendamt eine besondere koordinierende Bedeutung zu.

Die bekannt gewordenen und dokumentierten **Kooperationsmodelle zeigen wesentliche Übereinstimmungen in den Organisationsstrukturen**, wobei das jeweils zuständige Jugendamt in der Regel in so genannten Beteiligungskonferenzen² die Zusammenarbeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel organisiert, dass sich die Beteiligten über den Sachstand austauschen und Maßnahmen beschließen können.

Die Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse des betroffenen Kindes steht dabei im Vordergrund, wenn notwendig eine opferschonende Gestaltung familiengerichtlicher Maßnahmen wie auch gegebenenfalls eine Begleitung des Kindes im Strafverfahren.

2. **Kooperationsmodelle sollten einem verbindlichen Standard entsprechen**, um Zufälligkeiten bei der Bearbeitung auszuschließen und dem Opfer den jeweils gleichen Hilfestandard unabhängig davon anzubieten, bei welcher Institution es anläuft. Zugleich soll hierdurch gewährleistet werden, dass über die „Vernetzung“ der verschiedenen Institutionen ein sofortiger Austausch über Hilfeangebote, Kapazitäten und Grenzen der beteiligten Institutionen im Einzelfall ermöglicht wird, damit jede Institutionen ihren Anteil an der Gesamthilfe unverzüglich leisten kann.

3. **Die Kooperation der verschiedenen Professionen kann durch innerbehördliche Vorgaben und Hemmnisse beeinträchtigt werden** (Beispiel: Vorlagepflicht des/der verantwortlichen Mitarbeiters/in zur Frage der Spezialdienste im Jugendamt an die

¹ Das Thema der Arbeitsgruppe 3 war in besonderem Maße kompliziert, weil Vertreter verschiedener Institutionen mit unterschiedlichem Auftrag für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt miteinander diskutierten. Die dargestellten Thesen und Leitlinien markieren weitgehend übereinstimmende Positionen, obwohl jedoch in der Praxis dieser Institutionen ziemlich kontroverse Sichtweisen überwiegen. Mit den dargestellten Thesen und Leitlinien soll aber ein notwendiger Weg zur Zusammenarbeit aufgezeigt werden.

² Über die Mitwirkung an Beteiligungskonferenzen konnte in der Arbeitsgruppe 3 kein Konsens erzielt werden.

Verwaltungs- oder Amtsspitze, oder Berichtspflicht innerhalb der Schulhierarchie), die deshalb möglichst gering gehalten werden sollten.

Innerhalb der Justiz können erhebliche Verzögerungen aufgrund institutioneller Hemmnisse insbesondere dadurch **eintreten**, dass bei der Staatsanwaltschaft keine Sonderdezernate für diese Delikte eingerichtet sind oder das Vormundschaftsdezernat auf eine Vielzahl von Familiendezernaten aufgesplittet ist, so dass **eine schwerpunktmäßige und auf Kooperation ausgerichtete Bearbeitung mangels einheitlicher Ansprechpartner erheblich erschwert** wird. Diesen Hemmnissen sollte durch die Schaffung einer vernetzbaren Struktur in den einzelnen Professionen entgegen gewirkt werden.

Die Einrichtung von Sonderdezernaten bei Polizei und Staatsanwaltschaft und eine Spezialisierung in den Jugendämtern durch kompetente Ansprechpartner für die fallführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schließlich die Schaffung eines Sonderdezernates des Familiengerichts sollten in der Regel zu einer **Bündelung der Fallkonstellationen** der Misshandlung, Vernachlässigung und des Missbrauchs von Kindern **bei kleineren Organisationseinheiten** führen. **Damit wäre die Voraussetzung dafür geschaffen, dass den jeweiligen Kooperationspartnern klare Ansprechpartner zur Verfügung stehen.**

4. Kooperationsmodelle vor Ort sollten sich an bestimmten Mindeststandards orientieren.

- a) Hierzu gehört zunächst die **Abklärung der an der Kooperation vor Ort zu beteiligten Professionen**. Das können oder sollten alle sein, die, aus welcher Fachrichtung auch immer, mit dem Thema der Gewalt gegen Kinder vor Ort befasst sind, so beispielsweise Jugendamt, Beratungsstellen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Kinderärzte, Psychologinnen und Psychologen, Lehrer und Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Rechtsanwälte, Vormundschaftsrichter, Polizei und Staatsanwaltschaft.
- b) **Die Gremien der Kooperation müssen unter Beteiligung der unter a) genannten Kooperationsteilnehmer festgelegt werden.** In vielen Kooperationsmodellen wird einerseits mit allgemeinen Arbeitskreisen gearbeitet und andererseits mit speziell zu bestimmten Fragen parallel eingerichteten Arbeitsgruppen.
- c) Die **Arbeitsziele und Arbeitsaufgaben** in den vorgenannten Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen sollten **einverständlich mit allen Kooperationsbeteiligten erarbeitet werden**. Die bisher eingerichteten Modelle arbeiten im allgemeinen Arbeitskreis an Themen wie
 - Erarbeitung einer schriftlich zu fixierenden Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation,
 - Klärung der jeweiligen Aufgaben und Grenzen der an der Kooperation beteiligten Profession,
 - Erörterung von fehlerhaft oder ungünstig verlaufenden Kooperationsfällen (Gründe, Verbesserungsmöglichkeiten und Verbesserungsnotwendigkeiten),

- gemeinsame oder professionsorientierte Fortbildung zu verschiedenen Aspekten des Themas „Misshandlung und sexueller Missbrauch von Kindern“.

In den speziellen Arbeitsgruppen werden besondere Fragen und Kooperationszusammenhänge erörtert, so zum Beispiel „das misshandelte Kind im Krankenhaus“ oder die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz. Dabei können ausnahmsweise auch Problemkonstellationen aus Einzelfällen zur Sprache kommen, soweit sie hinreichend anonymisiert sind.

5. **Die Gefahr der Verletzung von Verschwiegenheitspflichten** im Bereich des Jugendamtes und der Hilfeeinrichtungen, der **Verletzung des Legalitätsprinzips** bei Staatsanwaltschaft und Polizei **und der Befangenheit bei an der Kooperation beteiligten Richtern setzt einer fallbezogenen Kooperation Grenzen**. Diese Pflichten und Prinzipien sind aber im Sinne von Rechtsstaatlichkeit und Hilfezugang unbedingt zu erhalten.

Allerdings ist **das Problem** der Verletzung von Verschwiegenheitspflichten im Bereich des Jugendamtes und der Hilfeeinrichtungen, der Verletzung des Legalitätsprinzips bei Staatsanwaltschaft und Polizei und Befangenheit bei an der Kooperation beteiligten Richtern **gesetzlich derzeit nicht eindeutig gelöst, sondern es bedarf in-soweit sicherlich klarstellender Regelungen durch den Gesetzgeber** für die Zukunft.

Die Mitarbeit in dem allgemeinen Arbeitskreis ist im Hinblick auf Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht mit den unter 4 c) genannten Themen weder für Vertreter der Justiz, noch für Mitarbeiter des Jugendamtes oder freier Beratungsstellen problematisch, da in diesem Arbeitskreis Daten einzelner Personen oder betroffener Kinder nicht angesprochen werden müssen, um den gewünschten Kooperationseffekt zu erreichen. Auch für Polizei und Staatsanwaltschaft entsteht kein Problem, wenn sich die Erörterung auf die abstrakte und strikt anonyme Besprechung der einzelnen Problemkonstellation beschränkt.

Bei der Mitarbeit in den Arbeitsgruppen zu einzelnen Problemkonstellationen entstehen für die teilnehmenden Mitarbeiter des Jugendamtes oder von Hilfeeinrichtungen dann keine Probleme, wenn die Rat suchenden Klienten der Weitergabe der Daten zugestimmt haben oder nach § 69 SGB X in Verbindung mit §§ 2 und 27 SGB VIII als konkret definiertes Hilfeangebot erforderlich erscheint und den Betroffenen bekannt gemacht wurde.

6. **Das jeweils vor Ort zu entwickelnde Kooperationsmodell ist** in der Bevölkerung, bei den verschiedenen Multiplikatoren und bei den möglichen Anlaufstellen (zum Beispiel Kindergarten, Jugendheimen, Schulen, Erziehungsberatungsstellen, freien Trägern etc.) **in geeigneter Weise bekannt zu machen**.

Fazit:

Jugendhilfe, psychosoziale und medizinische Versorgung sowie Justiz müssen der Bevölkerung vermitteln, dass sie über wirkungsvolle professionelle Möglichkeiten verfügen, die kindlichen Opfer zu schützen, gleichzeitig aber in der Lage sind, die Täter zu verfolgen, so dass Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gewährleistet sind. Jugendhilfe, psychosoziale und medizinische Versorgung sowie Justiz sollten darüber hinaus in geeigneter Weise darstellen, wie sie in gebotenem Umfang, aber auch in gebotener Abgrenzung zusammenarbeiten.

Dem Jugendamt obliegt es, entweder selbst als Organisator interdisziplinäre Kooperationsmodelle zu initiieren oder zumindest auf die Installation derartiger Kooperationsmodelle vor Ort hinzuarbeiten und an ihnen mitzuwirken.

An der Erarbeitung der Thesen waren beteiligt: RENATE BLUM-MAURICE, *Fachleiterin des Kinderschutzzentrums des Deutschen Kinderschutzbundes Köln*, SUSANNE JAQUEMAR, *Hauptkommissarin im Landeskriminalamt Berlin*, DR. ANKE MAIWALD, *Leiterin der Abteilung Vormundschaftswesen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam*, THOMAS MÖRSBERGER, *Leiter des Landesjugendamtes Baden, Karlsruhe*, ELISABETH MÜLLER-HECK, *Referentin in der Hauptabteilung Berliner Schule, Unterricht und Erziehung der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport des Landes Berlin*, WULFHILD REICH, *Mitarbeiterin für Grundsatzfragen - Kinderschutz, Mädchen- und Frauenarbeit - beim Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart*, ANDREA VOLK, *Mitarbeiterin der Anlaufstelle für sexuelle Gewalt gegen Kinder des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar*, MAUD ZITELMANN, *Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main*.

Leitlinien für den Hilfeplanungsprozess in Fällen sexueller Gewalt gegen Kinder und Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte in der Jugendhilfe

Zusammenfassung der Leitlinien der Arbeitsgruppe 4:

WULFHILD REICH, *Mitarbeiterin für Grundsatzfragen - Kinderschutz, Mädchen- und Frauenarbeit - beim Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart*

1. **Das Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist** nicht nur ein Problem, das individuell bewältigt werden muss, sondern **auch ein Thema, das die ganze Gesellschaft angeht**. Auf der Ebene des institutionellen Umgangs mit dem Thema sind **Enttabuisierung, Versachlichung und interdisziplinäre Zusammenarbeit der Institutionen absolute Notwendigkeiten**. Jugendhilfe leistet dabei einen wichtigen Beitrag bei der Prävention und Folgenbewältigung des sexuellen Missbrauchs.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bildet die rechtliche Grundlage sowohl für die Prävention im Kinderschutz als auch für Intervention. **Leitgedanke für die Hilfeplanung sollte sein, welche Lösung des Problems den Interessen des betroffenen Kindes am besten dient und wie weiterer Schaden von dem Kind abgewendet oder zumindest begrenzt werden kann.**

In welchem Umfang die Leistungen der Jugendhilfe zur Lösung des Problems vorgehalten werden, liegt in der politischen Verantwortung der Entscheidungsträger vor Ort. **Unabdingbar jedoch ist eine fachlich qualifizierte Beratung und Unterstützung für die betroffenen Kinder und ihre Familien.**

Für den gesetzlichen Auftrag des Jugendamtes bedeutet das konkret:

- a) Sicherung des Kindeswohls bei vermuteter, drohender und tatsächlicher Gefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch durch Beratung, Unterstützung, anderer Hilfen und Bildung eines Hilfenetzes.
- b) Beratung, Unterstützung, Begleitung von Minderjährigen in den Fällen, in denen das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich hält und/oder in denen das Gericht Maßnahmen zum (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge getroffen hat. Dabei sind auch die Eltern weiter fachlich zu begleiten und zu unterstützen.
- c) Kinder und Jugendliche haben in Not- und Konfliktlagen einen Anspruch auf Beratung (§ 8 Absatz 3 SGB VIII). Als Intervention der Jugendhilfe ist die Inobhutnahme und Herausnahme von Kindern und Jugendlichen nach den §§ 42 und 43 SGB VIII möglich. Hier schließt sich die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren zu Maßnahmen gegen das elterliche Sorgerecht an.

2. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Jugendhilfe kann mit dem Thema „sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ konfrontiert werden. Da es aber kein Missbrauchssyndrom gibt, sondern Symptome und Signale oft vieldeutig sind und erheblichen Zweifeln und Bedenken wahrgenommen werden, ist **eine verbindliche, schriftlich fixierte und in der Öffentlichkeit bekannte Vorgehensweise in der Jugendhilfe zum Schutz der Kinder notwendig.**

Dies ist zum einen notwendig, um die genannten unspezifischen Symptome und Signale in ihrem Kontext zu klären, zum anderen bietet sie den beteiligten Helferinnen und Helfern einen ausreichenden fachlichen Rahmen und damit Rollensicherheit, um situationsangemessen handeln zu können.

Die konkrete Vorgehensweise in der Jugendhilfe beinhaltet folgende notwendige Schritte:

- Die eigene Wahrnehmung anhand eines verbindlichen Leitfadens sortieren.
 - Kollegiale Beratung und Fachberatung einholen.
 - Sich mit der oder dem Vorgesetzten absprechen, um selbst dienstrechtlich und fachlich abgesichert zu sein.
 - **Bleibt der Verdacht auf sexuellen Missbrauch nach Prüfung des sozialen Kontextes des Kindes erhalten, besteht die Pflicht, eine Hilfekonferenz einzuberufen.** Teilnehmer der ersten Hilfekonferenz sind professionelle Fachkräfte, die mit dem Kind zu tun haben. Jede Fachkraft hat in eigener Verantwortung die Legitimation zur Teilnahme an der Hilfekonferenz sowie die eigene Verschwiegenheitspflicht zu prüfen. Es gibt ein Ergebnisprotokoll, in dem die Vereinbarungen festgehalten werden.
3. Das **Jugendamt** sollte in seiner Gesamtverantwortung für die örtliche/regionale Jugendhilfe die strukturellen und organisatorischen **Voraussetzungen schaffen, dass die Kooperation der Institutionen während des Hilfeprozesses moderiert wird.** Bewährt hat sich das Modell der neutralen, nicht in den Fall involvierten Fachkraft. Verbindliche Anforderungskriterien an diese Funktion sind zu formulieren, wie zum Beispiel Fachkenntnisse zum Thema und die Verpflichtung, an der Qualitätssicherung mitzuarbeiten.

Diese Hilfeprozessmanagerin oder dieser Hilfeprozessmanager ist verantwortlich für den Hilfeprozess im Sinne der Herstellung von Klarheit in den Rollen und Arbeitsaufträgen der beteiligten Helfer einerseits und der Verbindlichkeit einer gemeinsamen Hilfestrategie andererseits. Die Hilfeprozessmanager sind keinesfalls fallverantwortlich, sondern, wie der Name schon sagt, beratend, unterstützend und prozesssteuernd im Sinne eines effektiven Kinderschutzes tätig.

Die Moderation der Hilfekonferenz durch eine neutrale Fachkraft eröffnet größere Möglichkeiten der Akzeptanz durch die Beteiligten. Alle Helferinnen und Helfer der Hilfekonferenz haben eine gemeinsame Verantwortung für den Kinderschutz. Besonders hervorzuheben ist, dass die Eigenverantwortung der einzelnen Helferinnen und Helfer erhalten bleibt.

Da sich der Allgemeine Soziale Dienst (ASD/Jugendamt) grundsätzlich um jede Kindeswohlgefährdung im Sinne der Fallverantwortung zu kümmern hat, ist **der Bezirkssozialarbeiter oder die Bezirkssozialarbeiterin im Regelfall an der ersten Hilfskonferenz und damit der weiteren Hilfeplanung zu beteiligen.**¹

4. Bei der Installierung des Beratungsangebotes im Einzelfall hat **das Jugendamt für das gesamte Familiensystem/soziale System bedarfsorientierte Hilfen vorzuhalten und weiter zu entwickeln.** Hierbei ist unbedingt auf ein geschlechterdifferenziertes Beratungs- und Hilfeangebot zu achten. Sofern interkulturelle Fragen tangiert sind, sollte ein muttersprachliches Angebot vorgehalten werden.

Allen Beteiligten - so betroffenen Kindern, Beschuldigten, nicht missbrauchenden Elternteilen und Geschwisterkindern - soll ein eigenständiges Beratungsangebot unterbreitet werden.

5. **Die Einbeziehung der schützenden Elternteile sowie die Konfrontation der Beschuldigten sind zum Gegenstand der Hilfskonferenz zu machen.** Dies muss je nach Einzelfalllage sorgfältig überlegt und entschieden werden.

Bei diesen Schritten kann auch die Funktion des Hilfeprozessmanagers genutzt werden. Kommen Regelungen des außerstrafrechtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs in Betracht, so ist über § 50 Absatz 3 SGB VIII das Familiengericht in den Prozess einzu beziehen, mit dem Ziel, dass dort verbindliche Regelungen getroffen werden, beispielsweise eine Behandlungsverpflichtung, eine Verpflichtung, die Wohnung zu verlassen beziehungsweise eine „Go-Order“.

6. **Das Jugendamt sollte auf die Opferschutzmöglichkeiten in den verschiedenen Verfahrensarten hinweisen und auf die Einschaltung der verschiedenen Personen hinwirken.** Hier ist ein deutlicheres Profil der Ergänzungspflegschaft, Verfahrenspflegschaft und Vormundschaft zum Kinderschutz zu entwickeln.
7. **Das Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Fachkräfte über Grundinformationen zum Thema „sexueller Missbrauch“ verfügen** - zum Beispiel über die Ausbildungsstätten, durch Fortbildung, Fachberatung, Ausstattung der Einrichtungen/Dienststellen mit Fachliteratur etc.

Ziel ist es, die Fachkräfte in ihrer professionellen Wahrnehmung soweit zu sensibilisieren, dass sie Signale des Kindes wahrnehmen können. Sie sollten entweder in der Lage sein, das Kind in dem sich anschließenden Hilfeprozess mit anderen Helfern zu begleiten oder die professionelle Begleitung durch eine andere Fachkraft sicherzustellen.

¹ Bezüglich der verbindlichen Beteiligung des ASD wurden in der Arbeitsgruppe verschiedene Varianten diskutiert. Aufgrund von regionalen und trägerabhängigen Arbeitsweisen konnte keine einheitliche Vorgehensweise definiert werden.

Eine weitere wesentliche Anforderung an die Basisqualifikation der Fachkräfte in der Jugendhilfe stellen **Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit** dar. Es empfiehlt sich, Fortbildungen zum Thema regionalisiert und trägerübergreifend durchzuführen, um die einzelfallunabhängige Vernetzung, Transparenz der unterschiedlichen Arbeitsaufträge und Stärkung der Fachdiskussion vor Ort zu ermöglichen.

- 8. Die Hilfeplanungsprozesse sind einheitlich zu evaluieren** - unter Berücksichtigung der gesetzlichen und politischen Vorgaben, der Sichtweise der Betroffenen, der fachlichen Sichtweise - mit dem Ziel der ständigen Verbesserung des Hilfeplanungsprozesses bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Dazu gehören auch **Verfahren der Qualitätssicherung**, die es erlauben, gescheiterte Hilfeplanungs- und Kooperationsprozesse zu erfassen und auszuwerten. **Da hinreichend verlässliche Kriterien für eine Risikoabwägung fehlen, sollen Forschung und Praxis entscheidungsrelevante Mindestkriterien für das notwendige Maß an Versorgung und Förderung eines Kindes entwickeln.**

An der Erarbeitung der Leitlinien waren beteiligt: GERTRAUD DUSOLT, *Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Landeshauptstadt München*, BETTINA FRANK, *Referentin für Hilfen für Erziehung in der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport des Landes Berlin*, DAGMAR FREUDENBERG, *Staatsanwältin, Leiterin eines Sonderdezernates „Sexuelle Gewalt“ der Staatsanwaltschaft Göttingen*, DOROTHEE GROß, *Mitarbeiterin des Kinderschutzteams im Bezirksamt Berlin-Kreuzberg*, IRENE JOHNS, *Leiterin des Kinderschutzzentrums des Deutschen Kinderschutzbundes Kiel*, SUSANNE POLLER, *Außenstellenleiterin der Abteilung Soziale Dienste des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf*, DR. UTE PROJAHN, *Heimleiterin des Rheinischen Jugendheimes Steinberg, Remscheid*, DR. WOLFGANG RAACK, *Direktor des Amtsgerichts Kerpen*.

Was man voneinander wissen muss – Anforderungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Berufszweige, die in diesem Feld tätig sind

Zusammenfassung der Thesen der Arbeitsgruppe 5:

MAUD ZITELMANN, *Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main*

Folgende Überlegungen sind hinsichtlich des Qualifikationsbedarfs der verschiedenen Berufszweige zu konkretisieren. Dies gilt zum Beispiel für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, Verfahrenspfleger, Vormundschafts- und Familienrichter, Polizistinnen und Polizisten, Staatsanwälte, Strafrichter, Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter, Kinderärzte, Psychiater, Gynäkologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spezialisierter und allgemeiner Beratungsstellen sowie Supervisoren.

1. Studium und Berufsausbildung

a) Grundlegende Annahmen

Vielfach beginnt die **persönliche und fachliche Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder** - wenn überhaupt - noch immer erst in der Praxis, das heißt **unter dem massiven Handlungs- und Entscheidungsdruck und inmitten der mächtigen Routinen der jeweiligen Institution**. Diese Überforderung mündet dann - primär auf Kosten der Kinder - in den bekannten Vermeidungs- und Entlastungsstrategien der jeweiligen Fachkräfte und Institutionen.

Allem Anschein nach sind entsprechende **Defizite hinsichtlich der meisten Ausbildungs- und Studiengänge** zu beklagen. Vielfach hängt es einzig vom persönlichen Engagement einzelner Lehrender ab, ob entsprechende Ausbildungs- und Lehrangebote unterbreitet werden oder nicht. **Die Sicherung einer hinreichenden Qualifikation wird damit derzeit meist in das Ermessen der einzelnen Fachkräfte beziehungsweise Träger gestellt.**

Dies ist im Interesse der Kinder und Erwachsenen, die auf eine umfassende Prävention, auf die fachlich qualifizierte Klärung entsprechender Vermutungen sowie auf professionell durchgeführte Hilfen und Interventionen angewiesen sind, **nicht hinzunehmen.**

b) Empfehlungen

Um zu gewährleisten, dass die für das jeweilige Handlungsfeld notwendigen **Grundlagenkenntnisse sowie spezialisiertes Fachwissen aller Form der Kindeswohlgefährdung** - so auch des sexuellen Missbrauchs - hinreichend vermittelt werden, **bedarf es der festen Verankerung in den Curricula der einschlägigen Berufs- und Studiengänge.**

Hier könnten sich beispielsweise Lehrangebote empfehlen, die folgende Bereiche abdecken:

- Spezialisiertes Fachwissen über die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Verdachtsabklärung und an Interventionen, das diejenigen Professionen benötigen, welche die rechtliche und fachliche Verantwortung zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen tragen beziehungsweise welche mit polizeilichen und strafrechtlichen Ermittlungen und Sanktionen befasst sind.
- Grundlegendes Fachwissen, das die für medizinische, pädagogische und psychosoziale Handlungsfelder auszubildenden Fachkräfte befähigt, die Gefährdung eines Kindes wahrzunehmen, erste Schritte zur diagnostischen Abklärung einer entsprechenden Vermutung beziehungsweise zum Schutz des Kindes einzuleiten und ihre Beobachtungen und ihr Vorgehen fachgerecht zu dokumentieren.
- Spezialisiertes Fachwissen, das jene Fachkräfte benötigen, die beraterische, erzieherische oder therapeutische Hilfen für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche leisten oder Personen aus dem sozialen Umfeld dieser Minderjährigen beraten und unterstützen. Gleichfalls bedarf es einer fundierten Qualifikation für die therapeutische Arbeit mit den Tätern oder Täterinnen.

In die Berufsausbildung beziehungsweise das Studium sollten interdisziplinäre Lehrangebote integriert werden, in denen dieses Fachwissen vermittelt wird. Sie sollen es Studierenden ermöglichen, sich auf dieses spezifische Handlungsfeld vorzubereiten, interdisziplinäre Verständigung und Kooperation einzuüben und mit erfahrenen Praktikern und Praktikerinnen ins Gespräch zu kommen. Zusätzlich empfiehlt es sich, entsprechende Lehraufträge an erfahrene Praktikerinnen und Praktiker zu vergeben.

Dies hat zur Voraussetzung, dass Lehrende der Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen ermutigt, gefordert und befähigt werden, ihrer Verantwortung für die entsprechende Ausbildungs- beziehungsweise Studiengänge nachzukommen. Hier sollten die für die Curricula verantwortlichen Ministerien und Bildungsinstitute sowie entsprechende Berufsverbände umgehend initiativ werden und Seminare etc. organisieren, die sich zunächst speziell an Lehrende richten.

Um Defiziten in den entsprechenden Ausbildungs- und Studiengängen der Bildungseinrichtungen wirksam zu begegnen, empfiehlt sich die **Einberufung einer bundesweit arbeitenden Fachkommission, die den Bildungsbereich hinsichtlich der Vermittlung notwendiger Fachkenntnisse über den Kinderschutz systematisch analysiert und bewertet, die Empfehlungen ausspricht und deren Umsetzung in die Praxis initiiert.**

Fachliche Anforderungen und Mindeststandards an die oben genannten Ausbildungs- und Studiengänge sollten gegebenenfalls in den örtlichen Arbeitskreisen - die insonderheit des § 81 SGB VIII arbeiten - thematisiert sowie Defizite oder Anregungen mit den jeweiligen örtlichen Bildungsinstituten besprochen werden.

Adressaten, an die das Anliegen herangetragen werden muss, die Ausbildung entsprechend zu verändern, sind:

- Ministerien, so Kultus-, Bildungs-, Justiz-, Jugend-Ministerien/Behörden,
- Berufsverbände, so BDP, DGFE, BDK, Juristen-, Ärzteverbände, Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen (Dekanate und Frauenbeauftragte) sowie
- das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Empfehlung, dieses Anliegen der Praxis an die auszubildenden Institutionen weiterzugeben, den Dialog zwischen Theorie und Praxis bundesweit zu organisieren.

2. Fort- und Weiterbildung

a) Grundlegende Annahmen

Der Fort- und Weiterbildungsmarkt reagiert weitaus flexibler und spezifischer auf die Belange der Praxis und ist schon deshalb unverzichtbar. Die Kehrseite seiner Vielfalt ist die mangelhafte Qualitätssicherung der Angebote, zu deren kritischer Prüfung es bereits fachlicher Kriterien in den jeweiligen Wissensgebieten bedarf. Dieser Markt ist daher als sinnvolle Ergänzung zum Ausbildungsbereich zu verstehen, jedoch ungeeignet, um dort vorhandene Defizite zu kompensieren.

Die gegenwärtige Struktur vieler Fort- und Weiterbildungen birgt die Gefahr, Hierarchien und traditionelle Abschottungen zwischen Berufsgruppen eher zu verfestigen als abzubauen. Insbesondere kommt es nicht selten zu einer - oft unbeabsichtigten - Exklusion jener Fachkräfte, denen im Alltag die Betreuung der betroffenen Kinder obliegt und deren Erfahrungswissen über die praktischen Auswirkungen behördlicher und staatlicher Interventionen somit unberücksichtigt bleibt.

b) Empfehlungen

Die **Bildungsbelange** der mit sexuellem Missbrauch von Kindern befassten Fachkräfte sowie das Spektrum der regionalen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote **sollten seitens der Jugendhilfeausschüsse in regelmäßigen Abständen sorgfältig geprüft werden.** Es empfiehlt sich hierzu, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter örtlicher multiprofessioneller Arbeitskreise zu befragen.

Soweit Fort- und Weiterbildungsangebote die gebotenen fachlichen Standards verfehlen oder eine Entwicklung weiterer Angebote erforderlich ist, sollte der jeweilige **Jugendhilfeausschuss** seine Möglichkeiten ausschöpfen, um **für Abhilfe zu sorgen.**

Die Teilnahme an institutions-, beziehungsweise professionsübergreifenden Arbeitskreisen dient nicht nur der Fortbildung, sondern auch der Kooperation aller Fachkräfte. Entsprechende Initiativen sollten unterstützt und gefördert werden; ihnen sollte insbesondere eine Beteiligung an der Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten ermöglicht werden.

Interessierten Fachkräften sollte die gegenseitige Hospitation in verschiedenen Institutionen angeboten und ermöglicht werden, die sich mit dem Kinderschutzbereich befassen. Gerichte, Jugendämter, Beratungsstellen, Sonderdezernate der Kriminalpolizei, Notaufnahmehome u.ä. sind zur Entwicklung und Erprobung entsprechender Modellversuche aufgerufen. Ethischen, rechtlichen Fragen und Bedenken ist hierbei hinreichend Rechnung zu tragen.

Es empfiehlt sich, bundesweit und fachöffentlich für bestimmte Weiterbildungsangebote über fachliche Mindeststandards zu diskutieren, die zu besonders verantwortlichen Tätigkeiten in diesem schwierigen Aufgabenbereich qualifizieren, wie zum Beispiel für die Weiterbildung zum „Verfahrenspfleger“ oder zum „sachverständigen Gutachter“. Perspektivisch sollte die Erlaubnis zur Vergabe entsprechender Zertifikate von der Erfüllung dieser Mindeststandards abhängig gemacht werden.

Es ist unmöglich und auch nicht wünschenswert, dass sich sämtliche Berufszweige gleichermaßen mit allen Anforderungen befassen, die sich aus Sicht der einzelnen Disziplinen und Professionen stellen. Hier könnte sich perspektivisch die **Entwicklung einer unabhängigen fachlichen Leitstelle** empfehlen, die Verbindung zu den verschiedensten Experten hält und bei Bedarf - auch anonym - entsprechende Kontakte vermittelt.

Zusammenfassung

- Bildung von interdisziplinären Arbeitskreisen (Kooperation als Fortbildungsmaßnahme).
- Entwicklung von Fortbildungskonzepten durch den Arbeitskreis, die über diesen Kreis hinausgehen.
- Formulierung von Standards/Leitlinien durch den Arbeitskreis, Weitergabe an den Jugendhilfeausschuss.
- (Bei Annahme der Leitlinien) Erstellung eines Handlungskonzeptes auf der Grundlage dieser Leitlinien zum Umgang mit sexueller Gewalt.
- Organisation und Angebot von Hospitationen als praxisnaheste Qualifizierungsmaßnahme kann Bestandteil des Fortbildungskonzeptes des Arbeitskreises sein, Realisierung erfordert Berücksichtigung rechtlicher und ethischer Standards, des Datenschutzes, die Abwägung der optimalen Frist für die Hospitation.
- Förderung von multiprofessionellen Diskussionen zur Weckung des Verständnisses für die Arbeit der anderen Professionen.

3. Was man voneinander wissen muss- Impulse für den Dialog der Disziplinen und Berufszweige

Die folgenden Aspekte betreffen die institutions- beziehungsweise disziplinübergreifende Kooperation. Sie sollte neben den für das jeweilige Handlungsfeld erforderlichen Fachkenntnisse in spezialisierten Ausbildungsangeboten thematisiert und hinsichtlich der konkreten örtlichen Bedingungen und Strukturen durch Fort- und Weiterbildungsangebote vertieft werden.

a) Handlungsauftrag

Jede Krisenintervention und jedes Verfahren ist Arena verschiedenster Interessen. **Nur wer um die unterschiedlichen fachlichen Zielsetzungen und den gesetzlichen Auftrag der jeweiligen Professionellen weiß, ist in der Lage, angemessen mit strukturell bedingten Konflikten umzugehen.** Insbesondere sollte allen Fachkräften klar sein, wer die Interessen des einzelnen Kindes wahrnimmt, wer auch die Interessen anderer Familienmitglieder zu berücksichtigen hat, wer die Interessen der mutmaßlichen Täter oder Täterinnen wahrt und wer für den Schutz anderer Kinder und Jugendlicher beziehungsweise der Öffentlichkeit Verantwortung trägt. Trägt eine bestimmte Person/Institution hierbei die federführende Verantwortung (Fallmanagement) - wenn ja, wer?

b) Zuständigkeit

Ein **zentrales Problem dieses Handlungsfeldes ist die Delegation von Verantwortung**, die unter anderem darin gründen kann, dass es an Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen fehlt, was die eigene und was andere Professionen und Institutionen im Einzelfall tatsächlich zu leisten vermögen und was nicht. Es ist offensichtlich, dass sich die äußere Transparenz angesichts zunehmender Mittelkürzungen aus der Sicht der jeweiligen Institutionen nicht immer empfiehlt.

Bleiben jedoch die Handlungsbedingungen der anderen Fachkräfte unbekannt und ist das „Innenleben“ der jeweiligen Institution (Hierarchien, interne Richtlinien, Routinen, Ressourcen etc.) **kein Thema, muss es zu Fehleinschätzungen kommen.** Wie steht es um die fach- und institutionsinterne Reflexion dieser Handlungsbedingungen? Welche Möglichkeiten zur Vermittlung informellen Wissens bieten die fallbezogene Kooperation und Reflexion, kommunale Arbeitskreise und Initiativen Einzelner zur Vernetzung? Welche anderen Möglichkeiten kommen in Betracht?

c) Risiken

Die Minimierung von Sekundärschädigungen sollte ein integrales Ziel aller Qualifikationsangebote sein. Hier lassen sich durchaus „Kardinalfehler“ der einzelnen Handlungsfelder benennen, die zum professionellen Handeln vielfach nützlicher sind als detaillierte Richtlinien, die der konkreten Situation ohnehin nicht präzise entsprechen können. Um diese Risiken sollten auch die anderen Berufsgruppen wissen beziehungsweise sich gegenseitig auf sie aufmerksam machen können. Welche Risiken sind hier jeweils zu bedenken?

An der Erarbeitung der Thesen waren beteiligt: VERENA BARTELS, *Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Mannheim-Süd*, SUSANNE HENKE, *Pädagogische Fachberaterin der Tageseinrichtungen für Kinder bei der Stadtverwaltung Wuppertal*, SUSANNE JAQUEMAR, *Hauptkommissarin im Landeskriminalamt Berlin*, ILONA KÖHLER, *Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam*, RENATE RONELLENFITSCH, *Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle Weinheim*.

Anforderungen an Leitungskräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe zum Umgang mit Risiken sozialpädagogischer Arbeit

Zusammenfassung der Thesen und Leitlinien der Arbeitsgruppe 6:
HELGA SCHMIDT-NIERAESE, *Leiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes
des Jugendamtes der Stadt Mannheim*

Die Förderung von Rahmenbedingungen, die den fallverantwortlichen Fachkräften Orientierung und Handlungssicherheit bei der Wahrnehmung insbesondere von Aufgaben des staatlichen Wächteramtes vermitteln. Dazu gehören:

- die Erarbeitung von Leitlinien zu lebensweltbezogener sozialer Arbeit, zur Hilfeplanung, zur fachlichen Kooperation bei Gewalt - insbesondere sexueller Gewalt - gegen Mädchen und Jungen sowie bei Eingriffen in die elterliche Sorge;
- die Sicherstellung von Kooperationsstrukturen, nicht zuletzt die sichtbare Förderung von Kooperationsprozessen innerhalb der Jugendhilfeinstitutionen, des Jugendhilfesystems, aber auch außerhalb des Jugendhilfesystems, beispielsweise mit Schulen, Gerichten, Polizei sowie Ärzten/Krankenhäusern mit dem Ziel, Informations- und Erfahrungsaustausch über Aufgabenstellungen sowie die Entwicklung von Leitlinien zu Kooperationen zu ermöglichen;
- die Entwicklung von geeigneten Strukturen zur Gestaltung notwendiger flexibler und auf den individuellen Bedarf abgestimmter Hilfeangebote;
- die fortlaufende Qualifizierung der Fachkräfte durch Fortbildung und Supervision/Beratung

Die Förderung eines Arbeitsklimas, das

- Selbstkontrolle und Verantwortlichkeit der Fachkräfte fördert,
- die Thematisierung von Fehlern und die Analyse von Fehlern als Teil der Qualitätssicherung begreift,
- Hilf- und Ratlosigkeit nicht als Schwäche bewertet, sondern Raum gibt für spezifische Fragestellungen im Einzelfall,
- Konflikte zulässt,
- Zeit für die Suche nach Lösungen einräumt,
- Unterstützung in risikoreichen Prozessphasen ermöglicht,
- einen hilfe- und ressourcenorientierten Zugang zu den Familien unterstützt,
- auf der Formulierung von Mindestkriterien zur Unterstützung von Prognoseentscheidungen aufbaut und
- konzeptionelle Weiterentwicklung ermöglicht.

Die verbindliche Regelung von Verfahrensschritten im Hilfeprozess zur Sicherstellung der kollegialen Beratung beziehungsweise des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte, gemäß § 36 SGB VIII auch über die Hilfen zur Erziehung hinaus.

Haben andere Institutionen zunächst vor Hinzuziehung des Jugendamtes mit einem Kind oder einer Familie gearbeitet, so sind diese an den Hilfeplangesprächen auch dann zu beteiligen, wenn andere Hilfen zur Erziehung in Betracht gezogen werden.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte fördert und stärkt die Fachlichkeit im Entscheidungsfindungsprozess zwischen Fachkraft, Eltern, Kindern und Jugendlichen. Auf diesem Weg wird

- der Blick für das Verständnis einer häufig komplexen Krisensituation und für die Klärung der dahinter stehender Ursachen geschärft,
- die Stimmigkeit sozialpädagogischer Annahmen und Erklärungen gesichert,
- die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfen mit sich daraus jeweils ergebenden Anforderungen und Auswirkungen für Eltern, Kinder und Jugendliche erleichtern
- die angemessene Beteiligung von Eltern geprüft, aber auch
- der ausreichende Schutz für Kinder und Jugendliche vor Gefahren gesichert.

Die Sicherstellung der Dokumentation aller im Hilfeplanungsverfahren notwendigen Handlungsschritte und Handlungsergebnisse mit dem Ziel, Transparenz für alle Beteiligten herzustellen sowie unbefriedigend verlaufende Hilfeprozesse mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung des Hilfesystems zu analysieren.

Die Klärung von Entscheidungsstrukturen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten (Ansprechpartnern) für die unterschiedlich beteiligten Fachkräfte sowie für die Klienten.

Damit sind Voraussetzungen genannt, die einen fachlichen und professionellen Umgang mit Risiken sozialpädagogischer Arbeit fördern. Grundsätzlich gilt, dass sozialpädagogische Arbeit Risiken birgt, die sich nicht vermeiden lassen.

Im Fall der Kindeswohlgefährdung besteht das Risiko für die Fachkraft darin, dass sie verbinden muss

- den Auftrag, Eltern Hilfe und Unterstützung anzubieten, damit sie ihre Elternverantwortung zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen wahrnehmen können,
- mit
- der Verantwortung, das Gericht anzurufen, wenn ein Eingriff in das Elternrecht erforderlich ist, um die erforderliche (notwendige) Hilfeleistung dem Kind zu ermöglichen und damit eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden.

Es gibt nicht **den** fachlichen Umgang mit Gewalt - insbesondere sexueller Gewalt - gegen Kinder, sondern er ist immer auch verknüpft mit dem Verhalten der Eltern und der Kommunikation zwischen ihnen und der Fachkraft, das heißt, die Freiheit des anderen muss in das eigene Risiko mit aufgenommen werden.

An der Erarbeitung der Thesen und Leitlinien waren beteiligt: RENATE BLUM-MAURICE, *Fachleiterin des Kinderschutzzentrums des Deutschen Kinderschutzbundes Köln*, BARBARA BÜTOW, *Mitglied des Beirates der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe des Vereins für Kommunalwissenschaften Berlin, Bezirksamt Berlin-Friedrichshain*, DR. ANKE MAIWALD, *Leiterin der Abteilung Vormundschaftswesen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam*, THOMAS MÖRSBERGER, *Leiter des Landesjugendamtes Baden, Karlsruhe*, KARL-HEINZ-STRUZYNA, *Leiter des Jugendamtes Berlin-Hellersdorf*, ANDREA VOLK, *Mitarbeiterin der Anlaufstelle für sexuelle Gewalt gegen Kinder des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar*.